



Merkblatt zum Ausschüttungsverbot

Der Anspruch auf finanzielle Unterstützung gestützt auf die Verordnung über Übergangsmassnahmen zugunsten der Printmedien im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19-Verordnung Printmedien; SR 783.03) setzt voraus, dass die herausgebenden Verlage sich gegenüber dem BAKOM schriftlich dazu verpflichten, für die Geschäftsjahre 2020 und 2021 keine Dividende auszuschütten (Art. 3 Abs. 3 Covid-19-Verordnung Printmedien). Dieses Merkblatt erläutert den Umfang und die sich aus dem Ausschüttungsverbot ergebenden Folgen für die subventionsbeziehende Gesellschaft.

Was bezweckt das Ausschüttungsverbot (Regelungszweck)

Das Ausschüttungsverbot dient dazu, den Abfluss von Liquidität und insbesondere eine direkte oder indirekte Zweckentfremdung von Covid-19- Beiträgen, die letztendlich aus öffentlichen Mittel stammen, zu verhindern. Es umfasst alle gesellschaftsrechtlichen Vorgänge, welche die Aktiven vermindern bzw. die Passiven der Gesellschaft erhöhen.

Was wird im Einzelnen erfasst (Umfang, Geltungsbereich)

- Das Verbot gilt absolut, d. h. es erstreckt sich sowohl auf die Subventionsbeiträge als auch auf die übrigen Gesellschaftsmittel.
- Das Verbot umfasst auch die Ausschüttung von Tantiemen, den Verkauf von Aktiven oder Aktien unter dem Marktpreis sowie die Rückerstattung von Kapitaleinlagen und Darlehen.
- Darlehen an die Muttergesellschaft, Schwestergesellschaften, Aktionäre, usw. sind auch dann nicht erlaubt, wenn sie marktmässig entschädigt werden. Dies entspricht einem Dividendenersatz, denn die Darlehen könnten nach Ablauf der Sperrfrist als Dividenden ausgeschüttet werden, was jedoch nicht zulässig ist.
- Das Verbot gilt für diejenigen Jahre, in denen das Unternehmen Beiträge bezogen hat.
- Die Rückerstattung eines Darlehens an die Muttergesellschaft ist für subventionsbeziehenden Tochtergesellschaften erst ab dem Geschäftsjahr 2022 wieder zulässig.

Wer ist vom Verbot betroffen (Adressaten)

- Die subventionsbeziehende Tochtergesellschaft darf weder an ihre Muttergesellschaft noch Schwestergesellschaften Dividenden ausschütten.
- Die Schwestergesellschaften, welche keine Beiträge erhalten haben, dürfen Dividenden an die Muttergesellschaft ausschütten.
- Der Muttergesellschaft ist die Auszahlung von Dividenden untersagt, wenn eine ihrer Tochtergesellschaften finanzielle Unterstützung erhalten hat.

Was sind die Folgen eines Verstosses (Sanktionen)

Schüttet ein Unternehmen Dividenden aus, obwohl es oder eine Tochtergesellschaft finanzielle Unterstützung erhalten haben, so muss es die unrechtmässig bezogenen Beiträge zurückzahlen (Art. 6 Abs. 2 Covid-19-Verordnung Printmedien).

